

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.06.1984

Geschäftszahl

84/04/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1324/69 E 1. Juli 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nach den §§ 25 ff GewO ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Genehmigung und Versagung der Genehmigung sind daher bei sonstiger Rechtswidrigkeit (Hinweis E 11.11.1963, 1555/63 und E 11.12.1968, VwSlg 7469 A/1968) an das Vorliegen eines Antrages gebunden, der von einer hiezu legitimierten Partei eingebracht worden ist.

Beachte

Vorgeschichte:

81/04/0153 E 18. Februar 1983 VwSlg 10976 A/1983;